

RS UVS Kärnten 1998/07/20 KUVS- 1730/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.1998

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten Laserverkehrsgeschwindigkeitsmeßgerät aus einer Entfernung von 150 m, ordnungsgemäß bedient, macht

unter Beachtung der Meßtoleranz Beweis über die

eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at